

Die Scheckversicherung.

— Ein Vorschlag. —

Von Dr. Baron Friedrich Waldbott.

Budapest, 28. Dezember.

Die vor kurzem eingeleitete Bewegung, die den Zweck hat, den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu fördern und als wichtigstes Mittel hierzu der Geldüberweisung mittels des Schecks auch in weiteren Kreisen Geltung und Beliebtheit zu verschaffen, muß im Interesse der Geldgebarung des ganzen Landes mit lebhafter Freude begrüßt werden. Sollte es gelingen, den Scheck auch in unserem Lande zu einem ganz allgemein üblichen Zahlungsmittel zu machen, würde damit ein empfindlicher Mangel unseres Geschäftslebens behoben werden, was umso erwünschter erscheint, als wir auf diesem Gebiete den westlichen Vändern gegenüber arg im Rückstand sind.

Wenn bei uns der Scheck als Zahlungsmittel im Alltagsleben noch lange nicht die erwünschte Verbreitung gefunden hat, so liegt der Grund hierfür wohl nicht so sehr in dem Mangel an geschäftlicher Bildung oder Routine, sondern hauptsächlich in dem Mißtrauen, das vielfach von Privaten und kleineren Kaufleuten einer Zahlung mittels Schecks entgegengebracht wird. Leider hat es sich gerade in dieser Kriegszeit gezeigt, daß Treu und Glauben noch nicht überall unbedingte Geltung gefunden haben und daß noch immer unreelle Elemente zu finden sind, die es darauf anlegen, mit betrügerischen Kniffen sich unerlaubten, ja verbrecherischen Gewinn zu sichern. Unter Berücksichtigung dieser traurigen Erscheinungen darf es einen nicht wundernehmen, wenn gerade bei der bürgerlich realen Kaufmannschaft und in konservativen landwirtschaftlichen Kreisen ein gewisses Mißtrauen gegen alles herrscht, was nicht Bargeld ist, ein Mißtrauen, das nicht einmal durch die auf dem Scheck befindliche bindende Unterschrift des Emittenten beseitigt werden kann. Gegenseitiges Vertrauen ist eben eine Forderung, die nicht erzwungen werden kann, sondern die Frucht langandauernden realen und redlichen Geschäftsverkehrs ist. Um nun einen Scheckverkehr im großen Stil auch zwischen unbekanntem Parteien zu ermöglichen, ist es unbedingt notwendig, dieses Motiv des Mißtrauens zu eliminieren. Dies kann durch die strafrechtliche Sanktion der mittels Schecks eingegangenen Zahlungsverpflichtung allein nicht erreicht werden, wohl aber dadurch, daß auf Grund einer geringen Mehrzahlung die unbedingte Einlösung des Schecks garantiert wird, oder mit anderen Worten: durch die Versicherung des Schecks gegen Nichteinlösung.

Es wäre in Erwägung der sozialen und finanzpolitischen Verpflichtungen eines modernen Staates nahelegend, zu erwarten, daß diese neuartige Versicherung vom Staate selbst in die Wege geleitet würde. Da aber für diesen Zweck die bei der staatlichen Geldgebarung oft beobachtete Schwerfälligkeit nur hinderlich wäre, könnte die Scheckversicherung vorläufig im Wege eines geschäftlichen Unternehmens durchgeführt werden, und zwar am zweckmäßigsten durch eine Zweigstelle des Kassen- und Girovereins oder der neugegründeten Geldinstitutszentrale, jedenfalls aber in einer solchen Weise, daß alle in Betracht kommenden Geldinstitute auf die Leitung dieser Anstalt gebührenden Einfluß nehmen könnten. Vielleicht würde auch eine der großen heimatischen Versicherungsgesellschaften im Auftrage der Banken diesen neuen Geschäftszweig ausbauen.

Die Art der Durchführung müßte möglichst einfach sein und könnte in Anlehnung an das neue ungarische Scheckgesetz (G. N. LVIII: 1908) ohne dessen Aenderung erfolgen. Die Prämie würde am besten durch Beflecken des ausgefertigten Schecks mit zu diesem Zweck zu emittierenden, auffallend gefärbten Marken entrichtet werden, die durch Ueberschreiben oder Abstempeln mit dem Datum entwertet werden müßten. Da unbedingt die Möglichkeit vermieden werden muß, daß ein Scheck erst im Falle seiner Nichteinlösung (eines Protestes mangels Zahlung, § 22) versichert werde, und da andererseits die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ein eminentes Interesse des Staates darstellt, ließe sich vielleicht ein Abkommen mit der Postdirektion treffen, wonach die königlichen Postämter angewiesen würden, an ihren Schaltern die Entwertung der Versicherungsmarken durch einfaches Abstempeln mit dem authentischen Datum- und Ortsstempel kostenlos zu bewirken.

Ein auf diese Weise richtig versicherter Scheck müßte dann, im Falle die bezogene Bank die Einlösung, beziehungsweise Gutschrift mangels entsprechender Deckung verweigert, an der Kasse der Versicherungsgesellschaft sofort honoriert werden, wodurch dann natürlich das Eigentumsrecht auf den Scheck, alle gegen den Emittenten und etwaige andere Personen bestehenden Forderungen inbegriffen (§ 16), wenn erforderlich durch Indossament, auf diese Gesellschaft übergeht. Letztere wird jedenfalls leichter als eine Privatperson in der Lage sein, mit Hilfe ihrer ständigen juristischen Berater gegen einen fraudulosen oder oft nur fahrlässigen Emittenten gerichtlich vorzugehen und auf diese Weise in den meisten Fällen die Scheckforderung samt Verzugszinsen nachträglich einzutreiben.

Da im § 2 unseres Scheckgesetzes ausdrücklich verfügt wird, daß ein Scheck im Inland nur auf einen gewerbsmäßigen Bankier gezogen werden kann, kommen in der Praxis nur die auf den numerierten Blanketten der Banken ausgestellten Schecks vor, und als Bezogene fungieren ausschließlich die Postsparkasse und die großen Banken. Dadurch ist diesen schon ab ovo die vollkommene Kontrolle über die Scheckversicherung in die Hände gelegt, und es würde sich bald, gewollt oder ungewollt, die Praxis entwickeln, daß die Banken einen nicht versicherten Scheck im Falle seiner Zurückweisung sofort mit einem diesbezüglichen Vermerk versehen, der eine nachträgliche Ver-

sicherung ausschliesse, andererseits einen richtig versicherten Scheck auch in Ermangelung der vollkommenen Deckung honorieren und dann ihrerseits im Abrechnungswege an die Versicherungsanstalt weiterleiten würden.

Natürlich dürfte diese Institution nie den Charakter einer Zwangsversicherung annehmen und es bliebe untereinander gut bekannten Geschäftsfreunden anheimgestellt, unversicherte Schecks zu benützen. Auch wäre es richtig, die Höhe des der Versicherung zugänglichen Schecks zu limitieren, zum Beispiel im Einklange mit den Blanketten der Postsparkasse auf 2000 Kronen, da Schecks über höhere Summen meist nur im Verkehr zwischen größeren Firmen und Banken vorkommen. Gleichzeitig würde sich die Versicherungsgesellschaft durch diese Verfügung vor allzu hohem Risiko bewahren können.

Wohl die wichtigste und gleichzeitig die heikelste Frage in der ganzen Durchführung dieser Einrichtung wäre die Festsetzung der Höhe der Prämie. Mangels einer genauen und detaillierten Statistik über den Scheckverkehr bei der Postsparkasse und bei den Banken und über die Zahl der einschlägigen Betrugsfälle wäre die Aufstellung einer aus der Luft gegriffenen Skala ganz zwecklos. Diese würde genaue Detailarbeit erfordern. Wenn man aber in Betracht zieht, daß es dem Versicherungsorgan gelingen wird, in der Mehrzahl der Fälle die Forderung im Gerichtswege nachträglich einzutreiben und sich durch Rückversicherung vor allzu hohen Verlusten zu schützen, so ist hieraus ersichtlich, daß die Prämie ganz gering festgesetzt werden könnte. Jedenfalls wäre die Prämie von einigen Scheckstellern verschwindend klein gegen den bedeutenden Zinsgewinn, der bei einem auf breite Basis gestellten Scheckverkehr durch geringe Inanspruchnahme des Bargeldes erzielt werden könnte. In wesentlicher Weise könnte dieser Idee durch den Staat Vorschub geleistet werden, wenn die Finanzverwaltung sich auch bei uns — wie kürzlich im Deutschen Reiche — dazu entschließen könnte, im Interesse des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf die Scheckstempelgebühr von vier Hellern zu verzichten. Es scheint wahrscheinlich, daß eine Versicherungsprämie von ähnlich bescheidenem Ausmaße, wenigstens bei Schecks über nicht mehr als 2000 Kronen, genügen würde.

Von den Detailfragen sei nur noch die eine erwähnt: wer denn die Versicherungsprämie zu leisten hätte. Vom Standpunkte der Versicherungsgesellschaft ist dies gleichgültig; der natürliche Gerechtigkeitsinn aber verlangt, daß die Prämie, analog wie die Stempelgebühr, vom Emittenten entrichtet werde, da der Präsentant des Schecks den Anspruch auf den vollen Betrag hat und jener durch die Schonung seines Barcapitals und den damit verbundenen Zinsgewinn sowie durch die Wohlfeilheit der Ueberweisung in erster Linie von den Vorteilen des Scheckverkehrs Nutzen zieht.

Zum Schlusse soll nur noch ganz kurz ein sehr nahegelegener Einwand beantwortet werden, der voraussichtlich gegen diese Idee der Scheckversicherung von manchen Seiten wird erhoben werden. Es könnte leicht eingewendet werden, daß im Interesse der Verbreitung des Scheckverkehrs dieser eher verbilligt, d. h. von allen Abgaben befreit, nicht aber mit neuen Gebühren belastet werden müsse. Auf diesen Einwand muß ganz offen erwidert werden, daß Ungarn und Deutschland in dieser Beziehung nicht auf eine ganz gleiche Stufe gestellt werden dürfen. Im Deutschen Reiche hat der kaufmännische Kalkül eine so hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht, daß sogar mit den wenigen Pfennigen der Differenz zwischen einem stempelpflichtigen und einem gebührenfreien Scheck gerechnet werden muß. Für die Kreise jedoch, in denen wir den Scheckverkehr popularisieren wollen und bei unseren Wirtschaftsverhältnissen überhaupt, kommt in allererster Linie die unbedingte Sicherheit und dann erst die Billigkeit des Schecks in Betracht. Hiemit hängt ein zweiter Einwand moralischer Natur zusammen, wonach es ungerade und bedenklich schiene, den ehrlichen, realen Geschäftsleuten eine Mehrlast aufzubürden, von der nur die Betrüger den Nutzen hätten, die sogar zum Betrüge geradezu anstacheln würde. Dieser Vorwurf ist berechtigt. Doch hat unsere moderne Geschäftswelt mit einem sichereren Blick für alle Mängel der menschlichen Gesellschaft bereits seit langer Zeit eingesehen, daß den redlichen Bürgern nichts anderes erübrigt, als durch gemeinsame, oft recht harte Opfer sich vor der Böswilligkeit verkommener Mitmenschen zu schützen. Es soll nur auf die schon seit langem mit Erfolg betriebene Versicherung gegen Diebstahl, Einbruch und mutwillige Beschädigungen aller Art hingewiesen werden; selbst das ganze Polizei- und Kriminalwesen, das von unbescholtenen Bürgern mit ihren Steuern bezahlt wird, muß der gleichen Beurteilung unterzogen werden.

So wäre es denn nur wünschenswert, daß in Berücksichtigung all der angeführten Beweggründe der Vorschlag zur Verwirklichung der Scheckversicherung auf dieser oder ähnlichen Grundlage von den dazu berufenen Kreisen richtig erfaßt und möglichst bald durchgeführt werde. Dieser Schritt, begleitet von einer entsprechenden Propaganda für den Scheck, würde unser Land auch in diesem Zweige der Finanztechnik gar bald in die erste Reihe der modernen Staaten stellen.